

Wie Sie Aktienverluste clever steuerlich ausgleichen können!

Erfahren Sie, wie Sie Aktienverluste in Ihrer Steuererklärung geltend machen können und welche Fristen zu beachten sind.



Es gibt keine spezifische Adresse oder einen Ort des Vorfalls in dem bereitgestelltem Text. - In den letzten Jahren haben viele Anleger durch den Verkauf von Aktien oder Fonds beachtliche Gewinne erzielt. Im Jahr 2024 konnten zahlreiche Investoren von steuerfreien Gewinnen in Höhe von bis zu 1.000 Euro profitieren. Darüber hinaus unterliegen Gewinne über diesem Betrag einer Abgeltungssteuer von 25 % plus Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer. Die Behandlung von Verlusten aus Aktienverkäufen stellt jedoch oft eine Herausforderung dar, insbesondere für Investoren, die diese Verluste steuerlich geltend machen möchten. **t-online** berichtet, dass Anleger Verluste aus Aktiengeschäften gegen Gewinne aus anderen Aktienverkäufen verrechnen können, nicht

jedoch mit Gewinnen aus anderen Kapitalanlagen, wie Zinsen oder Mieteinnahmen.

Wenn sich Verluste und Gewinne im selben Depot befinden, geschieht die Verrechnung automatisch durch die Bank. Dabei führen Banken spezielle Verlustverrechnungstöpfe für „Aktien“ und „Sonstiges“. Verluste, die nicht mit Gewinnen verrechnet werden können, lassen sich in die folgenden Jahre vortragen. Bei Verlusten aus einem anderen Depot, das bei einer anderen Bank geführt wird, muss die Verrechnung über die Steuererklärung erfolgen. Dies erfordert eine Verlustbescheinigung, die bis zum 15. Dezember des Jahres bei der Bank beantragt werden muss. Ohne diese Bescheinigung ist eine bankübergreifende Verrechnung der Verluste nicht möglich.

Verlustverrechnung und ihre Herausforderungen

Besonders Anleger, die Verluste aus wertlos gewordenen Aktien, wie beispielsweise Varta-Aktionäre, erlitten haben, haben Schwierigkeiten, die entsprechenden steuerlichen Vorschriften zur Verlustverrechnung zu verstehen. Bis zum 1. Januar 2020 wurden Verluste aus wertlosen Aktien von der Finanzverwaltung meist nicht anerkannt. Seither dürfen diese Verluste jedoch ausgeglichen werden, ohne dass eine gesetzliche Beschränkung auf Aktiengewinne besteht. Eine entscheidende Neuerung brachte das Jahressteuergesetz 2024, das die betragsmäßige Grenze von 20.000 Euro für den Verlustausgleich abschaffte. Dennoch ist es wichtig, dass Verluste weiterhin nur mit Gewinnen aus dem Verkauf von Aktien verrechnet werden, nicht jedoch mit anderen Kapitalerträgen. **steuern.de** hebt hervor, dass dies insbesondere für Anleger von großer Bedeutung ist.

Aufgrund der Komplexität sollten Anleger sorgfältig prüfen, ob ihre Bank die Verlustverrechnung intern vorgenommen hat oder ob sie dies in ihrer Steuererklärung beantragen müssen. Banken formulieren in der Regel virtuelle Verlustverrechnungstöpfe für ihre Anleger, um Verluste mit positiven Kapitalerträgen

ausgleichen zu können. Aufgrund dieser Vorgehensweise fragen sich viele Anleger, ob sie rechtzeitig eine Verlustbescheinigung bei ihrer Bank beantragen sollten, um Verluste in ihrer Steuererklärung geltend zu machen. Wie in **steuerrat24** erklärt, kam es in der Vergangenheit häufig vor, dass Verluste aus wertlosen Aktien nicht in Verlusttöpfe eingestellt wurden, was die Steuererklärung entsprechend komplizierter macht.

Wichtige Hinweise für Anleger

Zusätzlich sollten Anleger ihre Depotauszüge genau überprüfen und bei Unklarheiten zeitnah bei ihrer Bank nachfragen, wie die Verlustverrechnung gehandhabt wird. Es ist ratsam, darauf zu achten, ob der Steuerbescheid einen Vorläufigkeitsvermerk enthält; falls dieser fehlt, empfiehlt es sich, innerhalb eines Monats Einspruch gegen den Bescheid einzulegen. Der Bundesfinanzhof stellt zudem die Verfassungsmäßigkeit der Verlustverrechnung bei Aktienverkäufen in Frage, was bedeutet, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen weiterhin einer Prüfung bedürfen. Somit bleiben viele Fragen zur genauen Handhabung von Verlusten bei Börsengeschäften offen und sollten von betroffenen Anlegern genau verfolgt werden.

Details	
Vorfall	Sonstiges
Ort	Es gibt keine spezifische Adresse oder einen Ort des Vorfalls in dem bereitgestellten Text.
Quellen	• www.t-online.de • www.steuern.de • www.steuerrat24.de

Besuchen Sie uns auf: n-ag.de